

Programm Interreg Oberrhein 2021-2027

Vereinbarung zwischen der Région Grand Est und den Kofinanzierungspartnern über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027

ZWISCHEN

der Région Grand Est in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Oberrhein, mit Sitz in 1 place Adrien Zeller – BP 91006 – 67070 STRASBOURG CEDEX, vertreten durch den Präsidenten des Regionalrats, der zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch den Beschluss Nr. 22CP-1101 des Ständigen Ausschusses des Regionalrats (Commission permanente du Conseil régional) vom 23. September 2022 berechtigt ist – nachstehend bezeichnet als die „Région Grand Est“,

einerseits,

UND

dem Regierungspräsidium Karlsruhe, mit Sitz in Karlsruhe und vertreten durch seine Regierungspräsidentin, die zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

dem Regierungspräsidium Freiburg, mit Sitz in Freiburg und vertreten durch seine Regierungspräsidentin, die zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, mit Sitz in Mainz, dieses vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, der/die zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

der Republik Frankreichs– Präfektur der Région Grand Est, mit Sitz in 5 place de la République in Straßburg und vertreten durch seine Präfète, der/die zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

der Collectivité européenne d'Alsace, mit Sitz in Quartier Blanc in Straßburg und vertreten durch den Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace, der zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

nachstehend bezeichnet als die „deutschen und französischen Kofinanzierungspartner“,

UND

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) im Rahmen der Neuen Regionalpolitik, mit Sitz in Basel und vertreten durch ihren Geschäftsführer, der zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

dem Kanton Basel-Stadt, mit Sitz in Basel und vertreten durch seinen Regierungspräsidenten, der zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

dem Kanton Basel-Landschaft, mit Sitz in Liestal und vertreten durch seinen Landschreiber, der zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

dem Kanton Jura, mit Sitz in Delsberg und vertreten durch seinen Wirtschafts- und Gesundheitsminister, der zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

dem Kanton Aargau, mit Sitz in Aarau und vertreten durch seine Staatsschreiberin, die zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

dem Kanton Solothurn, mit Sitz in Solothurn und vertreten durch seine Regierungsrätin, die zur Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt ist,

nachstehend bezeichnet als die „Schweizer Kofinanzierungspartner“,

andererseits,

In Anbetracht

der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;

der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;

der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg);

des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 29. April 2022 zur Genehmigung des Kooperationsprogramms „(Interreg VI-A) Frankreich-Deutschland-Schweiz (Oberrhein)“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) in Frankreich und Deutschland unter Beteiligung von der Schweiz;

des Erlasses (Décret) Nr 2021-1884 vom 29. Dezember 2021 zur Verwaltung der europäischen Programme im Bereich der Kohäsionspolitik und der Fischerei und maritimen Angelegenheiten im Zeitraum 2021-2027;

des Erlasses (Décret) Nr 2022-579 zu den nationalen Behörden für die Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit im Zeitraum 2021-2027;

des Beschlusses des Regionalrats Nr. 21SP-2116 vom 16. Dezember 2021, mit dem das Programm Interreg 2021-2027 und die Übernahme der Funktion der Verwaltungsbehörde genehmigt wurden;

des Beschlusses des Regionalrats Nr. 22CP-1101 vom 23. September 2022, mit dem die Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms Interreg VI Oberrhein genehmigt wurde,

ERKLÄREN UND VEREINBAREN DIE UNTERZEICHNETEN PARTEIEN FOLGENDES:

Präambel

Am 29. April 2022 wurde das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 von der Europäischen Kommission genehmigt. Für diese neue Förderperiode beträgt die Mittelausstattung des Programms 125 117 615 € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Förderung grenzüberschreitender Projekte am Oberrhein im Zeitraum 2022 bis 2029.

In der Förderperiode 2021-2027 wird die Funktionsweise des Programms Interreg Oberrhein ähnlich wie in den vorherigen Förderperioden sein. Die Région Grand Est fungiert erneut als Verwaltungsbehörde. Daneben ist auch das Gemeinsame Sekretariat weiterhin bei ihr angesiedelt. Darüber hinaus übernimmt die Région Grand Est für die Förderperiode 2021-2027 den Aufgabenbereich der Rechnungsführung sowie die Zuständigkeit für die Vorhabenprüfungen auf französischer Seite und die Koordination bei den Vorhabenprüfungen.

Der Rechtsrahmen für die Fonds, die Bestandteil der Kohäsionspolitik der Europäischen Union sind, im Allgemeinen und für die Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit im Besonderen sieht erneut die Möglichkeit vor, für die Interreg-Programme eine aus den Mitteln des EFRE geförderte technische Hilfe einzurichten.

ARTIKEL 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Partnerschaftvereinbarung dient der Festlegung der Modalitäten für die Funktionsweise und die Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027.

ARTIKEL 2 – Offizielle Sprachen des Programms

Die offiziellen Sprachen des Programms sind Französisch und Deutsch. Jedes offizielle Dokument betreffend die technische Hilfe wird entweder in einer zweisprachigen Fassung oder in einer französischen und einer deutschen Fassung erstellt, wobei jeweils beide Sprachfassungen rechtlich verbindlich sind.

ARTIKEL 3 – Inkrafttreten und Gültigkeit der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Unterzeichnung einer ihrer Parteien in Kraft. Sie wird rückwirkend zum 1. Januar 2022 wirksam.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Programmabschluss für die Förderperiode 2021-2027 im Jahr 2031 erfolgt und erst im zweiten Halbjahr 2030 der Prozentsatz festgestellt werden kann, zu dem die dem Programm zugewiesenen EFRE-Mittel tatsächlich verausgabt wurden und aus dem sich der für die technische Hilfe bestimmte Anteil an EFRE-Mitteln ergibt, behält die vorliegende Vereinbarung, unbeschadet der jeweiligen Verantwortung der Kofinanzierungspartner, bis zum Vollzug des Programmabschlusses durch die Europäische Kommission ihre Gültigkeit.

ARTIKEL 4 – Funktionsweise der technischen Hilfe für das Programm Interreg Oberrhein in der Förderperiode 2021-2027 und Aufteilung der Aufgaben zwischen den Kofinanzierungspartnern

Für die Umsetzung des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 ist die Einrichtung einer neuen technischen Hilfe erforderlich, um eine effiziente und zuverlässige Funktionsweise des Programms

sicherzustellen. Diese neue technische Hilfe deckt, beginnend mit dem Jahr 2022, die gesamten Förderperiode 2021-2027 ab.

Ein Teil der EFRE-Mittel, die dem Programm Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung stehen, ist entsprechend den Bestimmungen des Rechtsrahmens für die technische Hilfe bestimmt. Da dieser für die technische Hilfe bestimmte Teil der EFRE-Mittel allerdings nicht ausreicht, um den Bedarf abzudecken, der für ein angemessenes Funktionieren des Gemeinsamen Sekretariats, der Verwaltungsbehörde und der durchzuführenden Prüfungen ermittelt wurde, bringen die französischen, deutschen und Schweizer Kofinanzierungspartner, die die deutschen Bundesländer, die französischen Gebietskörperschaften und den französischen Staat sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Schweizer Kantone vertreten, zusätzliche Mittel in die Finanzierung der technische Hilfe ein.

Die Funktionsweise der technischen Hilfe ist ähnlich der im Rahmen der vorherigen Förderperioden. In Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde für das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 betreibt die Région Grand Est die Einrichtung und die Umsetzung der technischen Hilfe. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsbehörde des Programms in den Jahren 2020 und 2021 Verhandlungen mit den Kofinanzierungspartnern geführt, die in eine Verständigung über ihre Beteiligung an der technischen Hilfe gemündet sind. Des Weiteren stellt die Verwaltungsbehörde die Haushaltsüberwachung bei der Umsetzung der technischen Hilfe für die Förderperiode 2021-2027 sicher.

Sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung des Programms für dessen Umsetzung erforderlichen Ausgaben werden von der Région Grand Est getätigt. Die Région Grand Est stellt die Vorfinanzierung dieser Ausgaben sicher.

Die anderen deutschen, französischen und Schweizer Kofinanzierungspartner beteiligen sich an der Finanzierung der technischen Hilfe in Form von Zuschüssen wie in Artikel 6 der vorliegenden Vereinbarung festgelegt.

ARTIKEL 5 – Kosten- und Finanzierungsplan der technischen Hilfe

Der Kostenplan und der Finanzierungsbedarf der technischen Hilfe waren Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Région Grand Est und den Kofinanzierungspartnern der technischen Hilfe und wurden von diesen im gemeinsamen Einverständnis festgelegt. Der für die Finanzierung der technischen Hilfe 2021-2027 gefundenen Kompromiss trägt sowohl der Notwendigkeit Rechnung, sämtliche in Hinblick auf eine angemessene und effiziente Umsetzung des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 bestehenden Bedarfe zu befriedigen, wie auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

5.1 Kostenplan der technischen Hilfe

Die von der Région Grand Est und den Kofinanzierungspartnern veranschlagten Kosten der technischen Hilfe Interreg Oberrhein 2021-2027 belaufen sich auf insgesamt 10 248 756 € und gliedern sich wie folgt nach Ausgabenposten:

Ausgabenposten	Veranschlagte Kosten
Personalkosten	7 925 671,19 €
Gemeinkosten	305 206,81 €
Reisekosten	196 760,00 €
Übersetzungen	292 898,00 €
Dolmetschen	248 570,00 €
Internet-Auftritt	51 000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation / Kapitalisierung / Wissensmanagement	350 000,00 €
Repräsentationskosten	68 650,00 €
Bewertungen des Programms 2021-2027	610 000,00 €
Bewertungen für die Vorbereitung von Interreg 2028-2034	150 000,00 €
Elektronisches Verwaltungstool	50 000,00 €
Gesamt	10 248 756,00 €

Der Kostenplan umfasst die Ausgaben, die für die Erbringung der Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde sowie des Aufgabenbereichs Rechnungsführung notwendig und unerlässlich sind. Er beinhaltet des Weiteren die Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorhabenprüfung für die französische Seite und die Koordination der Prüfergruppe sowie die wesentlichen Ausgaben für den Programmabschluss. In zeitlicher Hinsicht umfasst er die Ausgaben für den Zeitraum 2022 bis Ende Juni 2030, Frist für die Schlussabrechnung der in der Förderperiode 2021-2027 unterstützten Projekte.

Die 2021 in Verbindung mit der Vorbereitung des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 getätigten Ausgaben werden durch die technische Hilfe für das Programm Interreg Oberrhein 2014-2020 abgedeckt. Darüber hinaus wird auch ein Teil der für das Jahr 2022 vorgesehenen Ausgaben in Verbindung mit der Vorbereitung und Umsetzung aus Mitteln der technischen Hilfe für das Programm Interreg Oberrhein 2014-2020 finanziert. Die diesbezüglichen Kosten sind nicht Bestandteil des obenstehenden Kostenplans.

Zugleich sind die im letzten Quartal 2023 und im ersten Halbjahr 2024 in Verbindung mit dem Abschluss des Programms Interreg Oberrhein 2014-2020 anfallenden Ausgaben Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung und im obenstehenden Kostenplan enthalten.

5.2 Finanzierungsplan der technischen Hilfe

Für die Förderperiode 2021-2027 ist eine Finanzierung der technischen Hilfe aus EFRE-Mittel im Umfang von 7 % der EFRE-Gesamtmittelausstattung des Programms vorgesehen. Dies entspricht einem EFRE-Finanzierungsbetrag von 8 125 261,00 €, dessen Auszahlung pauschal bei jedem Mittelabruf erfolgt.

Bei dem genannten EFRE-Finanzierungsbetrag handelt es sich um einen Höchstbetrag. Werden die dem Programm für die Unterstützung der geförderten Projekte zugewiesenen Mittel nicht vollständig verausgabt, kann sich dieser Finanzierungsbetrag verringern, und zwar auch dann, wenn die Ausgaben für die technische Hilfe tatsächlich in der im Kostenplan veranschlagten Höhe erfolgt sind.

Die Finanzierung des Teils an Kosten für die eine angemessene und effiziente Umsetzung des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027, zu dessen Deckung der EFRE-Finanzierungsbetrag nicht ausreicht, wird von den französischen, deutschen und Schweizer Kofinanzierungspartnern und der Région Grand Est getragen.

Die Höhe des von jedem der Partner zu zahlenden Finanzierungsbeitrags wird auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels festgelegt, der auch für die technische Hilfe der vorherigen Förderperiode zur Anwendung kam und auf den sich die Kofinanzierungspartner der technischen Hilfe und die Région Grand Est erneut verständigt haben:

Kofinanzierungspartner	Betrag der Kofinanzierung	Prozentsatz
EFRE-Mittel	8 185 261,00 €	
Région Grand Est	175 371,00 €	8,50 %
Regierungspräsidium Karlsruhe	233 823,00 €	11,33 %
Regierungspräsidium Freiburg	467 647,00 €	22,66 %
MWVLW Rheinland-Pfalz	243 566,00 €	11,80 %
Collectivité européenne d'Alsace	376 066,00 €	18,22 %
Französischer Staat	188 033,00 €	9,11 %
Summe der französischen und deutschen Kofinanzierungsbeträge	1 684 506 €	81,63 %
Kanton Basel-Stadt	70 112,97 €	3,21 %
Kanton Basel-Landschaft	70 112,97 €	3,21 %
Kanton Aargau	30 319,12 €	1,09 %
Kanton Jura	11 369,67 €	1,27 %
Kanton Solothurn	7 579,78 €	0,38 %
Schweizerische Eidgenossenschaft	189 494,50 €	9,21 %
Summe der Schweizer Kofinanzierungsbeträge	378 989 €	18,37 %
Summe der französischen, deutschen und Schweizer Kofinanzierungsbeträge	2 063 495 €	100,00 %
Summe der finanziellen Mittel für die technische Hilfe	10 248 756 €	

Beim Zuschuss jedes Kofinanzierungspartners handelt es sich um einen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden kann. Jeglicher zusätzliche, nicht im Kostenplan der technischen Hilfe vorgesehene Bedarf muss zum Gegenstand von Beratungen zwischen der Région Grand Est und den kofinanzierenden Partnern werden, die darauf abzielen zu prüfen, ob finanzielle Spielräume zur Deckung des Bedarfs bestehen bzw. ob eine Erhöhung des Finanzierungsbeitrags der Kofinanzierungspartner notwendig und möglich ist. Bei diesen Beratungen ist insbesondere der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde mit ausreichenden personellen Ressourcen auszustatten, um eine angemessene und effiziente Umsetzung des Programms sicherzustellen.

Für den Fall, dass im Ergebnis dieser Beratungen die Finanzierungsbeiträge der Kofinanzierungspartner angehoben werden, ist ein Nachtrag zu der vorliegenden Vereinbarung abzuschließen, in dem die angepassten Finanzierungsbeiträge festgeschrieben werden.

5.3 Haushaltsüberwachung der technischen Hilfe und Ermittlung des zu zahlenden Restbetrags

Ungeachtet der neuen Modalitäten für die Auszahlung des EFRE-Finanzierungsbetrags in der Förderperiode 2021-2027 stellt die Région Grand Est auch weiterhin die Überwachung der im Rahmen der technischen Hilfe getätigten Ausgaben sicher und berichtet mindestens einmal im Jahr anlässlich der in Artikel 7 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen jährlichen Sitzung der Région Grand Est und der Kofinanzierungspartner der technischen Hilfe bzw. auf Verlangen der Kofinanzierungspartner auch häufiger über den Stand der finanziellen Umsetzung der technischen Hilfe. Die Berichte zum Stand der finanziellen Umsetzung der technischen Hilfe werden ergänzt durch eine Abschätzung des tatsächlichen Umfangs des EFRE-Finanzierungsbetrags für die technische Hilfe anhand der EFRE-Mittelbindungsrate sowie die Rate der Verausgabung der EFRE-Mittel und

einer möglichen Abweichung in Bezug auf den erwarteten EFRE-Finanzierungsbetrags gemäß Ziffer 5.2.

Nach dem Vollzug der Schlussabrechnung der vom Programm geförderten Projekte und dem Tätigen der letzten Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe und mithin voraussichtlich zum Jahresbeginn 2031 übermittelt die Région Grand Est den Kofinanzierungspartnern:

- den ermittelten voraussichtlichen EFRE-Finanzierungsbetrag, der der technischen Hilfe tatsächlich zugutekommt sowie
- eine Gesamtübersicht über die für die technische Hilfe getätigten Ausgaben.

In Hinblick auf den tatsächlichen EFRE-Finanzierungsbetrag und der tatsächlich für die technische Hilfe getätigten Ausgaben können verschiedene Situationen eintreten, die sich wie folgt auf den zu leistenden Restbetrag des Finanzierungsbeitrags der Kofinanzierungspartner auswirken:

Fall 1:

Für den Fall, dass

- der vorgesehene EFRE-Finanzierungsbetrag zugunsten der technischen Hilfe wie in Abschnitt 5.2 angegeben der technischen Hilfe tatsächlich in vollem Umfang zugutekommt
- und die tatsächlichen Gesamtkosten der technischen Hilfe geringer sind als in Abschnitt 5.1 angegeben,

oder dass

- der EFRE- Finanzierungsbetrag, der der technischen Hilfe tatsächlich zugutekommt, geringer ausfällt als in Abschnitt 5.2 angegeben,
- und die tatsächlichen Gesamtkosten der technischen Hilfe dennoch geringer sind als die Summe des EFRE-Finanzierungsbetrags, der der technischen Hilfe tatsächlich zugutekommt, und der nationalen Finanzierungsbeiträge in der Höhe wie in Abschnitt 6.2 angegeben,

wird die Zahlung des Restbetrags des Finanzierungsbeitrags der einzelnen Kofinanzierungspartner dergestalt nach unten angepasst, dass eine Überfinanzierung der technischen Hilfe verhindert wird. Die Anpassung des Restbetrags des Finanzierungsbeitrags der einzelnen Kofinanzierungspartner nach unten erfolgt dabei anhand des unter Ziffer 5.2 genannten Verteilungsschlüssels.

Fall 2:

Für den Fall, dass

- die tatsächlichen Gesamtkosten der technischen Hilfe höher sind als die Summe des EFRE-Finanzierungsbetrags, der der technischen Hilfe tatsächlich zugutekommt, und der nationalen Finanzierungsanteile in der Höhe wie in Abschnitt 6.2 angegeben
- und der Unterschiedsbetrag zwischen beiden jedoch nicht mehr als 12.662 EUR beträgt,

sind keine weiteren Zahlungen zu leisten, um den Unterschiedsbetrag auszugleichen. Die Kofinanzierungspartner verpflichten sich für diesen Fall, den vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in voller Höhe und den Restbetrag ihres Finanzierungsbeitrags in Höhe der in Artikel 6 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Tranche zu leisten. Den Unterschiedsbetrag trägt die Région Grand Est.

Der Betrag von 12 662 € entspricht dem Abschlag, der der Région Grand Est bezogen auf die Finanzierungsbeiträge der anderen französischen Kofinanzierungspartner angesichts der Kosten eingeräumt wird, die sich aus der Übernahme der Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde ergeben, ohne dass diese im Rahmen der technischen Hilfe des Programms geltend gemacht würden.

Fall 3:

Für den Fall, dass

- die tatsächlichen Gesamtkosten der technischen Hilfe höher sind als die Summe des EFRE-Finanzierungsbetrags, der der technischen Hilfe tatsächlich zugutekommt, und der nationalen Finanzierungsanteile in der Höhe wie in Abschnitt 6.2 angegeben
- und der Unterschiedsbetrag zwischen beiden mehr als 12.662 EUR beträgt,

sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig, um den Unterschiedsbetrag auszugleichen. Die Kofinanzierungspartner verpflichten sich für diesen Fall, den vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in voller Höhe und den Restbetrag ihres Finanzierungsbeitrags in Höhe der in Artikel 6 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Tranche zu leisten.

Die Région Grand Est leitet Beratungen mit den Kofinanzierungspartnern ein mit dem Ziel, die Finanzierung des Unterschiedsbetrags teilweise oder ganz sicherzustellen.

In diesem Fall wird ein erneuter Beschluss der Gremien der Région Grand Est sowie der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur vorliegenden Vereinbarung notwendig.

ARTIKEL 6 – Finanzierungsbeitrag der Région Grand Est sowie der französischen, deutschen und Schweizer Kofinanzierungspartner zur technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027

Die französischen, deutschen und Schweizer Kofinanzierungspartner verpflichten sich durch die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, die im Finanzierungsplan der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 vorgesehenen Beträge unter Einhaltung der folgenden Fristen und in der nachstehend beschriebenen Form zu leisten.

6.1 Finanzierungsbeitrag der Région Grand Est zur technischen Hilfe

Die Région Grand Est beteiligt sich an der technischen Hilfe in Form von direkten Ausgaben. Nach Abzug der von den Kofinanzierungspartnern gezahlten Zuschüsse und des voraussichtlichen EFRE-Finanzierungsbetrags beläuft sich der Finanzierungsbeitrag der Région Grand Est auf 175 371 €.

6.2 Finanzierungsbeitrag der französischen und deutschen Kofinanzierungspartner und Modalitäten für die Auszahlung

Regierungspräsidium Karlsruhe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 233 823 €. Der Zuschuss des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: 29 228 €
- 2023 bis 2028: jährliche Zahlung von 29 228 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3, höchstens jedoch von 29 227 €

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an das Regierungspräsidium Karlsruhe gerichtet.

Regierungspräsidium Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 467 647 €. Der Zuschuss des Regierungspräsidiums Freiburg wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022 bis 2028: jährliche Zahlung von 58 456 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3, höchstens jedoch von 58 455 €

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an das Regierungspräsidium Freiburg gerichtet.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 243 566 €. Der Zuschuss des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: 6 314,38 €
- 2023: 6 313,38 €
- 2024 bis 2028: jährliche Zahlung von 41 165,21 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3, höchstens jedoch von 25 112,19 €

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz gerichtet.

Collectivité européenne d'Alsace

Die Collectivité européenne d'Alsace beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 376 066 €. Der Zuschuss der Collectivité européenne d'Alsace wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: 46 000 €
- 2023 bis 2028: jährliche Zahlung von 46 000 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3, höchstens jedoch von 54 066 €

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an die Collectivité européenne d'Alsace gerichtet.

Französischer Staat – Präfektur der Région Grand Est

Die Präfektur der Région Grand Est beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 188 033 €. Der Zuschuss der Präfektur der Région Grand Est wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2023 bis 2029: jährliche Zahlung von 23 504 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3, höchstens jedoch von 23 505 €

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an die Präfektur der Région Grand Est gerichtet.

6.3 Beitrag der Schweizer Kofinanzierungspartner und Modalitäten für die Auszahlung

Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 70 112,97 €. Der Zuschuss des Kantons Basel-Stadt wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: Zahlung von 80 %, d. h. von 56 090,38 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags von 20 %, d. h. von höchstens 14 022,59 €, gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an den Kanton Basel-Stadt gerichtet.

Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 70 112,97 €. Der Zuschuss des Kantons Basel-Landschaft wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: Zahlung von 80 %, d. h. von 56 090,38 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags von 20 %, d. h. von höchstens 14 022,59 €, gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an den Kanton Basel-Landschaft gerichtet.

Kanton Aargau

Der Kanton Aargau beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 30 319,12 €. Der Zuschuss des Kantons Aargau wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: Zahlung von 80 %, d. h. von 24 255,30 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags von 20 %, d. h. von höchstens 6 063,82 €, gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an den Kanton Aargau gerichtet.

Kanton Jura

Der Kanton Jura beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 11 369,67 €. Der Zuschuss des Kantons Jura wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: Zahlung von 80 %, d. h. von 9 095,74 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags von 20 %, d. h. von höchstens 2 273,93 €, gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an den Kanton Jura gerichtet.

Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 7 579,78 €. Der Zuschuss des Kantons Solothurn wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: Zahlung von 80 %, d. h. von 6 063,82 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags von 20 %, d. h. von höchstens 1 515,96 €, gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an den Kanton Solothurn gerichtet.

Schweizerische Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft beteiligt sich durch die Zahlung eines Zuschusses an der Finanzierung der technischen Hilfe des Programms Interreg Oberrhein für die Förderperiode 2021-2027 in Höhe von 189 494,50 €. Der Zuschuss der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird an die Région Grand Est in den nachstehend festgelegten zeitlichen Abständen gezahlt:

- 2022: Zahlung von 80 %, d. h. von 151 595,60 €
- 2031: Zahlung des Restbetrags von 20 %, d. h. von höchstens 37 898,90 €, gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 5.3

Die Zahlungsaufforderungen der Région Grand Est über die Leistung der einzelnen Tranchen werden entsprechend den vorstehenden Angaben an die Schweizerische Eidgenossenschaft gerichtet.

6.4 Besondere Bestimmungen für die Schweizer Kofinanzierungspartner

Die Schweizer Kofinanzierungspartner verpflichten sich, die Zahlungen in Euro zu leisten. Das Wechselkursrisiko und gegebenenfalls die Bankgebühren sind von den Schweizer Partnern zu tragen.

ARTIKEL 7 – Begleitung der Durchführung der technischen Hilfe

In Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung der Kofinanzierungspartner der technischen Hilfe des Programms für dessen Umsetzung in administrativer, finanzieller und politischer Hinsicht sind im Zusammenhang mit der technischen Hilfe transparente und partizipative Verfahren erforderlich, um einvernehmlich den tatsächlichen Bedarf für eine angemessene Programmverwaltung festzulegen. Aus diesem Grund werden die Kofinanzierungspartner in die konkrete und praktische Umsetzung des Programms und der technischen Hilfe eingebunden. In diesem Zusammenhang werden sie insbesondere in die Beratungen zur Personalausstattung des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde sowie in die Personalauswahl einbezogen.

Darüber hinaus sind während der Programmumsetzung regelmäßig Besprechungen der Région Grand Est mit den Kofinanzierungspartnern der technischen Hilfe vorzusehen, die sowohl die technische Hilfe an sich als auch die verschiedenen Aspekte der Programmverwaltung betreffen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird als Grundlage für das auf Zusammenwirken zwischen der Région Grand Est und den Kofinanzierungspartnern der technischen Hilfe insbesondere vereinbart:

- die Durchführung einer **jährlichen Sitzung der Kofinanzierungspartner der technischen Hilfe** jeweils am Ende des ersten Quartals. Anlässlich dieser Sitzung stellt die Verwaltungsbehörde den Kofinanzierungspartnern die Istkosten für das Vorjahr und die geplanten Kosten für das laufende Jahr vor. Die Kofinanzierungspartner haben die Möglichkeit, sich frei über die bevorstehenden Ausgaben und über die für die technische Hilfe bestimmten Mittel auszutauschen sowie

- die **mündliche Berichterstattung im Begleitausschuss** anlässlich der nächsten Sitzung des Begleitausschusses nach der jährlichen Sitzung der Kofinanzierungspartner zur Information der Mitglieder des Begleitausschusses über den Austausch zwischen den Partnern der technischen Hilfe sowie über die Entscheidungen und Vorgaben bezüglich der Durchführung der technischen Hilfe wie anlässlich der jährlichen Sitzung beschlossen.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Modalitäten können die Kofinanzierungspartner der technischen Hilfe falls erforderlich die Anberaumung zusätzlicher Sitzungen beantragen.

Des Weiteren werden regelmäßig Werte für eine Reihe von Indikatoren ermittelt, die zur Berichterstattung über die Tätigkeit des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde geeignet sind. Den Kofinanzierungspartnern wird anlässlich der genannten Sitzungen über den Umsetzungsstand der Indikatoren berichtet.

ARTIKEL 8 – GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Auf diese Vereinbarung ist französisches Recht anzuwenden. Zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung ist das *Tribunal administratif de Strasbourg* (Verwaltungsgericht Straßburg).

ANHÄNGE ZU DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung hat keine Anhänge.

Straßburg, den

In 12 Originalausfertigungen erstellt



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für das Regierungspräsidium Karlsruhe,
deutscher Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für das Regierungspräsidium Freiburg,
deutscher Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch die Ministerin
deutscher Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für die Republik Frankreichs – Präfektur der Région Grand Est,
französischer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für die Collectivité européenne d'Alsace,
französischer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für die Schweizerische Eidgenossenschaft, die durch die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) vertreten wird,
Schweizer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für den Kanton Basel-Stadt,
Schweizer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für den Kanton Basel-Landschaft,
Schweizer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für den Kanton Jura,
Schweizer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für den Kanton Aargau,
Schweizer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für den Kanton Solothurn,
Schweizer Kofinanzierungspartner**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM INTERREG VI OBERRHEIN 2021-2027

Vereinbarung über die Technische Hilfe zur Umsetzung des Programms

Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung

**Für die Région Grand Est,
Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG VI Oberrhein 2021-2027**

[Ort], [Datum]

.....
(Vorname und Name der unterzeichnenden Person)

.....
(Funktion)

Stempel + Unterschrift